

Handbuch zum Umgang mit Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn / Katalog mit Massnahmen zur Umsetzung

Mai 2020

Mit KRB Nr. A 0196/2015 vom 18. Mai 2016 wurde der Auftrag «Richtlinien zum Umgang mit Kunstwerken im Eigentum des Kantons Solothurn» erheblich erklärt und der Regierungsrat wurde mit der Ausarbeitung beauftragt.

Der Auftrag wurde in Form eines Handbuches mit Grundlagen und Handlungsanweisungen zum Umgang mit Kunst umgesetzt. Merkblätter und Formulare, welche zusätzlich auf der Webseite des Amtes für Kultur und Sport online abrufbar sein werden, dienen darüber hinaus als konkrete Hilfestellungen bei Fragen rund um den Leihverkehr.

Ein Katalog mit Massnahmen erscheint separat zum Handbuch. Er zeichnet die nächsten Schritte in der Umsetzung vor. Die Umsetzung der einzelnen Massnahmen erfordert die Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs.

Der Massnahmenkatalog bedarf periodisch einer Überprüfung.

1. Inventarisierung

Die Führung des Hauptinventars für Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn obliegt dem Amt für Kultur und Sport (AKS). Das Inventar umfasst zum jetzigen Zeitpunkt rund 4000 Kunstwerke. Bisher nicht systematisch in die Inventar-Datenbank aufgenommen wurden Werke, welche im Rahmen von Kunst und Bau entstanden sind oder erworben wurden. Diese sind in separaten Listen aufgeführt. Dazu kommt eine unbekannte Anzahl von kantonalen Kunstwerken, welche früher durch verschiedene Dienststellen selber angeschafft, aber nicht zur Aufnahme in das Hauptinventar gemeldet wurden.

→ **Vorgehen:** Die bisherige Inventarisierungspraxis ist zu überprüfen und an die im Handbuch definierten Mindeststandards (siehe Kapitel 1.4 und 3.5) anzupassen. Darüber hinaus sollen zur Vervollständigung der Inventarisierung sämtliche Werke – auch Werke aus dem Bereich Kunst und Bau –, welche bis dato noch nicht ins Inventar aufgenommen wurden, auf ihren künstlerischen Wert überprüft und inventarisiert werden. Das AKS entscheidet über die definitive Aufnahme ins Inventar.

2. Inventarisierung und Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Publikation der Bestände der Kunstsammlung des Kantons Solothurn im Internet wird ein Teil des kantonalen kulturellen Erbes für eine breite Allgemeinheit sichtbar, zugänglich und durchsuchbar gemacht. Ein Auszug aus der Kunstsammlung des Kantons Solothurn ist bereits heute online. Die aktuell verwendete Datenbank, bereitgestellt durch das Amt für Informatik, ist jedoch in die Jahre gekommen und sollte durch eine zeitgemässe Fachanwendung ersetzt werden, welche den heutigen Anforderungen und Standards der digitalen Inventarisierung im Bereich der Bildenden Kunst entspricht. Neu sollen auch die Werke aus dem Bereich Kunst und Bau in dieser Datenbank inventarisiert und systematisch online gestellt werden. Die Präsentation kann laufend erweitert und ergänzt werden. Ziel ist die Sichtbarkeit der kantonalen Kunstwerke in einem webbasierten, regionsübergreifenden, vernetzten Kulturgüterportal mit internationaler Reichweite.

→ **Vorgehen:** Das Hauptinventar ist in eine geeignete, zeitgemässe Fachanwendung zu überführen, welche mit dem Projekt «Kulturgüterportal» korrespondiert. Die Daten bedürfen einer kontinuierlichen Pflege und Aktualisierung.

3. Sammlungskonzept

Die Kunstsammlung des Kantons Solothurn ist das Ergebnis einer langjährigen Förderpraxis, welche die Ankaufspolitik über lange Jahre weitestgehend bestimmte. Ein eigentliches Sammlungskonzept fehlt.

→ **Vorgehen:** Im jetzigen Stadium der Sammlung schafft ein nun zu formulierendes Sammlungskonzept die Voraussetzung dafür, dass in den kommenden Jahren eine thematisch-inhaltliche Verdichtung der Sammlungsbestände vorgenommen werden kann, allfällige Sammlungslücken erkannt und ggf. geschlossen werden können und so das solothurnische Kunstschaffen zunehmend prägnanter repräsentiert und dokumentiert wird. Ein Sammlungskonzept ist darüber hinaus eine der Voraussetzungen, um Deakzessionen fundiert vornehmen zu können.

4. Kommunikation, Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung

Information und Kommunikation über Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn sind im Rahmen des künftigen Kommunikationskonzeptes des Amtes für Kultur und Sport zu fördern. Dazu sind je nach Sachverhalt und vorhandenen Ressourcen verschiedenen Massnahmen zu prüfen, wie:

- Beschilderung der Werke
- Sensibilisierung und Schulung der Leihnehmenden, Inventarverantwortlichen und der

- Hauswarte/innen im Umgang mit Kunst
- webbasiertes Kulturgüterportal führen und à jour halten (vgl. unten 4.2. Sammlung online)
 - aktive, positive Berichterstattung über Neuhängungen, Ankäufe, Restaurierungen etc. – dies auch im Sinne einer weiterführenden Förderung/Promotion der Solothurner Künstler/innen
 - leicht verständliche Informationen zu ausgewählten Themen für die Allgemeinheit und Schulen mittels Faltblätter, Website etc.
 - Vernissagen/Führungen durch Gebäude mit Neuhängungen
 - Informationen mit anderen vernetzen und teilen (bspw. Stadtrundgänge)

→ **Vorgehen:** Die drei erstgenannten Massnahmen – Beschilderung, Sensibilisierung und Kulturgüterportal – sind prioritär zu behandeln.

5. Kunstpflegeplanung mit Risikoanalysen und Risikomanagement

Im Verständnis heutiger Kunst- und Kulturpflege richtet sich die Aufmerksamkeit verstärkt darauf, Schäden zu verhindern, damit nachfolgende Eingriffe am Objekt nach Möglichkeit gar nicht notwendig werden. Eine Voraussetzung dazu ist die Kenntnis möglicher Schadensquellen. Für Leihgaben aus der kantonalen Kunstsammlung, welche an Arbeitsplätzen sowie im (halb-) öffentlichen Innen- und Aussenraum platziert sind, bestehen verschiedene Risiken. Eine differenzierte Pflegeplanung von Kunstwerken umfasst die Zustandsbeschreibung, Angaben zu Material und Technik, Wartungs- und Pflegeempfehlungen, eine Prioritätenliste mit Zeitplan aufgrund einer Risikoanalyse und -bewertung sowie Kostenschätzungen. Ferner sind die Zuständigkeiten, die Beteiligung der verschiedenen Akteure sowie die Verantwortlichkeiten zu definieren.

→ **Vorgehen:** Für die Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn ist eine Pflegeplanung von Grund auf aufzubauen, sodass eine Übersicht über die Bestände und deren Zustände gewonnen und mögliche Schadenfälle antizipiert und/oder verhindert werden können. Die Pflegeplanung obliegt dem AKS. Dieses koordiniert allfällige Massnahmen mit den zuständigen Dienststellen, dem HBA, der Denkmalpflege und/oder externen Fachexpertinnen und -experten.

6. Lagerung und Platzierung

Für die sachgerechte Lagerung von Kunstwerken gilt es, Räumlichkeiten mit konservatorisch und sicherheitstechnisch verantwortbaren Bedingungen zu wählen.

Kunstwerke, welche als Leihgaben in Räumlichkeiten der staatlichen Institutionen und Verwaltungen sowie in Museen platziert sind, werden an Standorte mit konservatorisch vertretbaren Bedingungen ausgeliehen (Details siehe Kapitel 3.4).

→ **Vorgehen:** Für eingelagerte Kunstwerke ist längerfristig zu prüfen, ob die heutige Depotsituation im Kanton Solothurn mit einem Kulturgüterschutzraum für verschiedene Kulturgüter hinsichtlich Sicherheit, Klima, Zugänglichkeit zu verbessern wäre. Dazu ist eine umfassende Bedürfnisabklärung vorzunehmen (AKS mit HBA, ggf. Rosengarten und/oder Dreyfushallen prüfen). Bei ausgeliehenen Werken sind die aktuellen Standorte zu überprüfen.

7. Verordnung

Die aktuell geltende Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten datiert vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117). Wortwahl und Inhalt bedürfen möglicherweise einer Aktualisierung.

→ **Vorgehen:** Im Rahmen des Kulturleitbildes soll eine Überarbeitung der Verordnung geprüft werden.